

¹Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Stadtgebiet Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die in den Anlagen 1 und 2² zu dieser Verordnung unter Nr. 1-24 aufgeführten näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die genaue örtliche Lage, der Schutzbereich und Schutzzweck der Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage 2 zu der Verordnung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmales ist verboten.
- (2) Ferner sind folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können (§ 14 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), verboten;
 1. Teile des Naturdenkmales wegzunehmen, abzuschlagen oder es in anderer Weise zu beschädigen;
 2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
 3. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
 5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 6. Bäume auszuasten oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
 7. das Naturdenkmal zu besteigen oder es und die mitgeschützte Umgebung außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten oder zu befahren;
 8. zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden, oder sonstige Stoffe einzubringen oder zu lagern;
 9. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der

¹ Öffentliche Bekanntmachung FR, TZ, 22.1.1993, TK, 23.1.1993

² Anlage 2 enthält die nähere Beschreibung des einzelnen Naturdenkmals nebst Lageplan. Von der Drucklegung wird wegen des Umfangs abgesehen. Die Anlage kann bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. Sie wurde durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 25.9.1995 bis 10.10.1995 öffentlich bekannt gemacht.

Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
 10. im Abstand von 12 m vom Naturdenkmal Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

- (3) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 und 2 bleiben die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 3

Von den Verboten es § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Naturdenkmal beseitigt;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Teile des Naturdenkmals wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise beschädigt;
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise beeinträchtigt;
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise beeinträchtigt;
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 den Wasserhaushalt des Bodens beeinträchtigt;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Bäume ausastet oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk verletzt oder sonst beschädigt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 das Naturdenkmal besteigt oder es und die mitgeschützte Umgebung außerhalb der öffentlichen Wege betritt oder befährt;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 düngt, Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder sonstige Stoffe einbringt oder lagert;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen des Landrates des Obertaunuskreises zur Sicherung von Naturdenkmälern, soweit sie das Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe betreffen, außer Kraft.

Genehmigt: Regierungspräsidium Darmstadt, AZ.: - 21.3 HTK gez. Jensen-Löbl, 22.12.1992

Bad Homburg v.d.Höhe, den 14.1.1993

Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
-Untere Naturschutzbehörde-
Gerhold, Stadtrat

Anlage 1

**Anlage zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in der Stadt
Bad Homburg v.d.Höhe
- Untere Naturschutzbehörde – vom 14. Januar 1993**

Schutzgegenstand	Lage im Stadtgebiet Bad Homburg v.d.Höhe	Schutzbereich im Umkreis des Stammes	Schutzzweck
Ohne Belegung Anlage Nr.: 01	-/-	-/-	-/-
Niederstedter-Friedhofslinde Anlage Nr.: 02	Gemarkung: Bad Homburg Flur: 24 Flurstück: 47/1	6 m	kulturgeschichtliche Bedeutung
Streiteiche Anlage Nr.:03	Gemarkung: Dornholzhausen Flur: 6 Flurstück: 1/1	12 m	kulturgeschichtliche Bedeutung
Hohle Eiche Anlage Nr.:04	Gemarkung: Kirdorf Flur: 22 Flurstück: 35/1	4,5 m	kulturgeschichtliche Bedeutung
Adelheitswertpark Anlage Nr.: 05	Gemarkung: Bad Homburg Flur 27,29 Flurstück: Flur 27/II, 2/4, 2/8, 2/9, 2/10,2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/26, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 2/35, 2/36, 2/38, 2/40, 2/41; Flur 29/I, 103/9, 103/10, 103/11, 103/12, 103/14, 103/15, 103/16, 103/17, 103/18, 103/19, 103/20, 103/22, 103/23, 103/24, 103/25, 103/26, 103/27, 103/28, 103/29, 103/30, 103/31, 103/33, 103/34, 103/38, 115/2, 115/3	0 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit

Schutzgegenstand	Lage im Stadtgebiet Bad Homburg v.d.Höhe	Schutzbereich im Umkreis des Stammes	Schutzzweck
Luther-Eiche Anlage Nr.: 06	Gemarkung: Bad Homburg Flur: 1 Flurstück 1/1	8 m	kulturgeschichtliche Bedeutung
Pyramideneiche Anlage Nr.: 07	Gemarkung: Dornholzhausen Flur: 6 Flurstück: 4/3	4 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Zeder vor der Saalburg Anlage Nr.: 08	Gemarkung: Dornholzhausen Flur: 6 Flurstück 4/3	6 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
drei Eichen Anlage Nr.: 09	Gemarkung: Bad Homburg Flur: 32 Flurstück 181, 183	6 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Krausbäumchen Anlage Nr.: 10	Gemarkung: Dornholzhausen Flur: 7 Flurstück: 1/3	10 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Elisabethenstein Anlage Nr.: 11	Gemarkung: Dornholzhausen Flur: 7 Flurstück 1/2	35 m im Umkreis um die Messmarke	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Eiche am Forellenteich Anlage Nr.: 12	Gemarkung: Dornholzhausen Flur: 7 Flurstück: 10/1	5 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
vier Eichen Anlage Nr.: 13	Gemarkung: Bad Homburg Flur: 33 Flurstück: 23/13	5 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Goldgrubenfelsen Anlage Nr.: 14	Gemarkung: Dornholzhausen Flur: 8 Flurstück: 2/1	100 m im Umkreis um die Messmarke	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Luther-Linde Anlage Nr.: 15	Gemarkung: Dornholzhausen Flur 1 Flurstück: 2/1, 3/1	6 m	kulturgeschichtliche Bedeutung
Linde im Homburger Hof Anlage Nr.: 16	Gemarkung: Gonzenheim Flur 10 Flurstück 61/2	3,5 m	kulturgeschichtliche Bedeutung

Schutzgegenstand	Lage im Stadtgebiet Bad Homburg v.d.Höhe	Schutzbereich im Umkreis des Stammes	Schutzzweck
Eiche im Pfarrgarten Anlage Nr.: 17	Gemarkung: Gonzenheim Flur: 10 Flurstück: 31/1	8 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Felsengruppe Rabenstein Anlage Nr.: 18	Gemarkung: Kirdorf Flur: 22 Flurstück: 125/1	Flurstück 125/1 der Flur 22	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Eiche auf dem Waldfriedhof Anlage Nr.: 19	Gemarkung: Kirdorf Flur: 6 Flurstück: 1/127	12 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Eiche an der steinernen Bank Anlage Nr.: 20	Gemarkung: Kirdorf Flur: 1 Flurstück: 6/1	10 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Speierling in der Gemarkung Kirdorf Anlage Nr.: 21	Gemarkung: Kirdorf Flur: 18 Flurstück: 62	8 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Speierling in der Gemarkung Ober-Erlenbach Anlage Nr. 22	Gemarkung: Ober-Erlenbach Flur: 5 Flurstück: 65	8 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Kastanie im Nußgrund Anlage Nr. 23	Gemarkung: Ober-Erlenbach Flur 1 Flurstück: 681/18	7 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
Batze-Bäumchen Anlage Nr.: 24	Gemarkung: Ober-Erlenbach Flur 15 Flurstück: 1	10 m	Seltenheit, Eigenart, Schönheit